

# **BVGer E-2247/2019 vom 19. Juni 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2247\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2247_2019)

FR: TAF E-2247/2019 du 19 juin 2019

IT: TAF E-2247/2019 del 19 giugno 2019

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.2**

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Die vorliegend anzuwendenden Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1-7 und Art. 84) sind unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwendet.

### **E. 2**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3.1**

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4**

Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG nicht an die Begründung der

Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen; massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Entscheides (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1, 2011/1 E. 2).

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dabei handelt es sich um eine formelle Rüge, welche vorab zu beurteilen ist, da sie allenfalls geeignet wäre, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Vorinstanz habe ihn nicht mit den angeblichen Widersprüchen zwischen seinen Aussagen zu seiner Liebesbeziehung mit einer jungen Frau und ihren Erkenntnissen konfrontiert und ihm keine Gelegenheiten gegeben, sich vor der Fällung ihres Entscheides dazu zu äussern. Die Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seiner Liebesbeziehung mit einer jungen Frau und die daraus resultierenden Probleme für unglaubhaft, da sie den bekannten Lebensumständen und Verhaltensweisen von Frauen in Afghanistan widersprechen und als konstruiert erscheinen würden. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers verpflichtet das rechtliche Gehör eine Behörde nicht, einer Partei die Gelegenheit einzuräumen, sich zu jedem möglichen Ergebnis, das von ihr ins Auge gefasst wird, zu äussern. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer demzufolge die beabsichtigte Begründung oder den Verfügungsentwurf nicht zur Stellungnahme zu unterbreiten (Patrick Sutter, Art. 29 N 15, in: Auer/Müller/Schindler (Hrsg.), *Kommentar zum VwVG*, 2. Aufl. 2019). Diesbezüglich liegt keine Gehörsverletzung vor.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe ihm zwar eine Kopie des Deckblattes des Beweismittelcouverts zugestellt, die Beweismittel seien ihm aber nicht zugestellt worden. Er habe nicht von allen Beweismitteln eine Kopie angefertigt. Seiner Rechtsvertreterin seien daher nicht alle Beweismittel bekannt. Dies sei aber eine Voraussetzung für eine wirksame Rechtsvertretung. Eine Partei hat unter anderem Anspruch auf Einsicht in ihre Eingaben an die Behörden und in alle als Beweismittel dienenden Aktenstücke (Art. 26

Abs. 1 Bst. a und b VwVG). Der Beschwerdeführer hat demnach ein Recht auf Einsicht in seine eingereichten Beweismittel. Grundsätzlich wäre es möglich, dies auf Beschwerdeebene nachzuholen. Indes leidet die Verfügung - wie in den nachfolgenden Erwägungen aufgezeigt wird - an weiteren Mängeln, die eine solch schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellen, dass eine Heilung der Verletzung des rechtlichen Gehörs im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen ist. Die Vorinstanz ist somit anzuweisen, dem Beschwerdeführer im Rahmen der Wiederaufnahme des erstinstanzlichen Verfahrens vollständige Einsicht in seine eingereichten Beweismittel zu geben.

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz hielt in ihrer Verfügung als Sachverhalt fest, der Beschwerdeführer habe als Bautechniker in unsichere Provinzen reisen und dabei auch technische Geräte mitnehmen müssen, was die Reisen zusätzlich gefährlich gemacht habe. Er habe jedoch immer Glück gehabt, da ihm nichts Gravierendes passiert sei. Diese Sachverhaltsfeststellung lässt wesentliche, entscheidungsrelevante Sachverhaltselemente völlig ausser Acht. So hat der Beschwerdeführer mehrmals widerspruchsfrei ausgeführt, er habe für Firmen gearbeitet, die Aufträge für die afghanische Regierung ausgeführt hätten. Diese Aufträge seien jeweils von der amerikanischen Regierung finanziert worden. Als Bauingenieur habe er für die Ausführung der Projekte in unsichere Provinzen reisen und dabei Checkpoints der Taliban passieren müssen. Einmal sei auf sein Fahrzeug geschossen worden. Der rechtserhebliche Sachverhalt wurde somit unvollständig festgestellt.

### **E. 6.4**

Die Vorinstanz hat sich bei der Begründung ihres Entscheides mit den zentralen, entscheidungsrelevanten Vorbringen des Beschwerdeführers auseinanderzusetzen. Dieser Begründungspflicht ist sie nicht nachgekommen. In der Verfügung führte sie lediglich aus, die Asylbegründung des Beschwerdeführers würde sich auf die kritische Sicherheitslage in Afghanistan beziehen, welche ihm insbesondere die Reisen in die Provinzen erschwert habe. Etwas Gravierendes sei ihm aber nicht passiert. Seine Vorbringen seien nicht asylrelevant, da sie vorwiegend in der allgemeinen Lage im Heimatland liegen und grosse Teile der Bevölkerung in ähnlicher Weise betreffen würden. Die Vorinstanz ging mit keinem Wort auf die Tatsache ein, dass der Beschwerdeführer für Baufirmen tätig war, deren Projekte durch die amerikanische Regierung finanziert worden sind. Ebenso wenig berücksichtigte sie die Tatsache, dass er mit Arbeitsinstrumenten durch von Taliban kontrollierte Gebiete reisen musste und sein Fahrzeug einmal beschossen wurde. Die eingereichten Beweismittel, welche seine Tätigkeit belegen, ignorierte sie gänzlich. Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Risikogruppen in Afghanistan (vgl. u.a. Urteile des BVGer E-7205/2017 vom 27. Februar 2018; E-4258/2016 vom 20. Dezember 2017) wurde zu Unrecht ebenfalls ausser Acht gelassen. Es liegt somit eine schwere Verletzung der Begründungspflicht vor.

### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör verletzt hat. Eine Heilung ist aufgrund der Schwere der Verletzung der Verfahrensgrundsätze vorliegend ausgeschlossen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen. Die Verfügung vom 9. April 2019 ist aufzuheben und die Sache ist im Sinne der Erwägungen zur vollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zur Neubeurteilung an die

Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz ist insbesondere gehalten, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Tätigkeit als Bauingenieur im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Risikogruppen in Afghanistan einlässlich zu prüfen.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos geworden.

#### **E. 7.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'500.- (inkl. Auslagen) zuzusprechen. Das Gesuch um Beiordnung seiner Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeiständin ist damit gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.